



Grundschule Gebersdorf

Gebersdorfer Str. 175, 90449 Nürnberg

Tel: 676277 FAX: 9671743

Bestätigung des Arbeitgebers

zum Formblatt „Erklärung zum Bedarf an einer Notbetreuung“

Die Grundschule Gebersdorf richtet für Berufstätige mit dringendem Bedarf vom 16.12. bis 22.12.2020 eine Notbetreuung ein. Die Erklärung dient zur Vorlage bei der Schule.

Arbeitgeber/Dienstherr

.....
Name/Bezeichnung

.....
Anschrift/Adresse

.....
Rufnummer/Mail

Hiermit bestätigen wir, dass die/der Personensorgeberechtigte

.....
Name in Blockschrift

des Kindes

..... geb.
Vorname, Nachname Geburtsdatum des Kindes

.....
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

Grundschule Gebersdorf, Klasse

- bei uns im Bereich der Gesundheitsversorgung (bspw. Gesundheitsamt) oder Pflege (bspw. Altenpflege, Kindeswohlsichernde Kinder- und Jugendhilfe) tätig ist.
- bei uns in einem sonstigen Bereich der kritischen Infrastruktur* tätig und mit folgenden Aufgaben betraut ist:

.....
(Beschreibung der (Kern-)Aufgabe)

- den Jahresurlaub aufgebraucht hat und unentbehrlich ist und daher Bedarf an einer Notbetreuung hat.

....., den
Ort Datum

.....
Stempel der Organisation und Unterschrift des Vorgesetzten

* Als sonstige Bereiche der kritischen Infrastruktur wurden u.a. Feuerwehren und Zentrale Stellen von Staat, Justiz und Verwaltung festgelegt. Dazu zählen auch Beschäftigte in Kitas und Schulen, die im Rahmen der Notbetreuung eingesetzt werden und Lehrkräfte in Schulen, die für den Unterricht vor Ort eingeteilt sind.

Für die Stadtverwaltung Nürnberg hat der Oberbürgermeister folgende Negativliste festgelegt:

Mitarbeitende aus folgenden Dienststellen zählen grundsätzlich nicht zur kritischen städtischen Infrastruktur:

- Amt für Internationale Beziehungen
- Amt für Kultur und Freizeit Bildungscampus, Bildungszentrum
- KunstKulturQuartier
- KuM – Museen der Stadt Nürnberg
- Rechnungsprüfungsamt
- Sport Service
- Stadtarchiv

Ob Mitarbeitende aus **allen anderen** Dienststellen zum sonstigen Bereich der kritischen städtischen Infrastruktur zählen, hat die Dienststelle im jeweiligen Einzelfall anhand der dort konkret übertragenen Aufgaben und im eigenen Ermessen zu prüfen sowie festzulegen.